Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/2/12 Ra 2020/11/0005

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §33 Abs3
AVG §71 Abs1
KFG 1967 §103 Abs2

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/11/0146 E 7. Oktober 1997 VwSlg 14760 A/1997 RS 2

Stammrechtssatz

Da die Frist nach § 103 Abs 2 KFG (auch) als

verfahrensrechtliche Frist qualifiziert wird, ist gegen die

Versäumung dieser Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand zulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020110005.L01

Im RIS seit

10.03.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at